

II, p. 361). Da es nicht wahrscheinlich ist, dass das Kapitel aus der Streitschrift Bernhards unter die Canones aufgenommen wurde, so bleibt für die abweichende Fassung kaum eine andere Erklärung, als dass Bernhard den Canon mehr der Sprache der Privilegien anpassen wollte. Dann trifft Bernhard zwar der Vorwurf, dass er die Interpretation der Worte Gregors I. durch Gregor VII. in eine Privilegienformel umgoss, nicht aber, dass er den rechtlichen Charakter derselben geändert habe. Dieser Vorwurf wäre mit mehr Recht gegen Gregor VII. zu erheben; vom Verlust der Würde ist nämlich, wie die schismatischen Cardinäle richtig bemerkten, nur in der Imprecation die Rede; eine priesterliche Verwünschung sollten die betreffenden Worte nach dem Privilegienstil enthalten, keinen Richterspruch ('iudicavit'), kein Gesetz ('statuit'), wie Gregor VII. wollte. Wenn man andererseits mit Sichel annehmen dürfte, dass die fraglichen Privilegien Gregors I. unecht sind, so würde allerdings der Privilegienstil für die Auslegung weniger ins Gewicht fallen.

Wie es sich immer damit verhalte, Gregor VII. hat kein Bedenken getragen, die ganze Formel selbst mit den unpassenden Worten 'in aeterno examine' aus den Privilegien Gregors I. in die eigenen herüber zu nehmen (Pflugk-Hartung, *Acta pontif. I*, n. 48 vom 7. März 1075).

Wir sehen also den interessanten Kreislauf einer Formel vor uns, den sie aus den Privilegien durch die Canones hindurch wieder in die Privilegien zurücklegt, um fortan mit geändertem rechtlichen Charakter einen regelmässigen Bestandtheil der Sanction zu bilden. Es ist derselbe Process, der im 12. Jahrhundert mit der Privilegienformel 'salva sedis apostolicae auctoritate' vor sich gegangen ist.

Noch in einem anderen Punkte beurtheilt Sdr. die Auffassung Bernhards nicht richtig. Es betrifft die Auslegung der Stelle in der Vorrede zur Sammlung Pseudo-Isidors, die von der 'exceptio spoli' handelt. Sdr. (S. 44) verwirft die Interpretation Bernhards und giebt der des päpstlichen Legaten Otto von Ostia recht. Es kommt hier nicht darauf an, wie Ps.-Isidor sich die praktische Anwendung der exceptio spoli gedacht hat, sondern lediglich auf den Wortsinn der betreffenden Stelle. Nur aus diesem heraus haben sowohl kaiserliche wie päpstliche Partei argumentiert. Die Worte enthalten aber nichts von der Unterscheidung zwischen Geistlichen und Laien, und dementsprechend zwischen geistlichem und weltlichem Gerichte, die der päpstliche Legat hineinlegt. Ps.-Isidor erklärt die Spolieneinrede vielmehr wie ein allgemeines Menschenrecht, das den Laien, Männern wie Frauen, und um so mehr den Geistlichen zusteht.

Dagegen wurde, und zwar übereinstimmend von Otto von Ostia und von Bernhard eingewendet, dass ein so weitgehendes